

43. Darf bei einer Auslobung, die eine Preisbewerbung zum Gegenstande hat, der Auslobende die Behauptung verbreiten, daß der Preis dem Bewerber von den Preisrichtern zu Unrecht zuerkannt worden sei?

BGB. § 661.

VII. Zivilsenat. Ur. v. 30. Januar 1934 i. S. S. (Rl.) w.
Deutschen Schützenbund G. V. (Bekl.). VII 285/33.

I. Landgericht Nürnberg.

II. Oberlandesgericht daselbst.

Vom 20. Juli bis 3. August 1930 fand in Köln das 19. Bundesschießen des Deutschen Schützenbundes statt. Der Schießausschuß Köln ernannte den Kläger auf Grund seiner Schießergebnisse zum „Ersten Coloniameister“ und verlieh ihm die große goldene Medaille der Stadt Köln mit Urkunde und Siegerkranz. Die Schießordnungskommission des Beklagten beschloß am 9. Januar 1931, daß der Kläger als Erster Coloniameister in der Siegerliste zu streichen und an seine Stelle ein anderer Schütze zu setzen sei, weil der Kläger die Bedingungen den Schießplanes nicht erfüllt habe. Der Kläger hat deshalb gegen den Beklagten

1. auf Feststellung geklagt, daß er berechtigt sei, den Titel „Erster Coloniameister“ zu führen, und verlangt,
2. daß der Beklagte bei Weidung einer vom Gericht festzusetzenden Geldstrafe für jeden Zuwiderhandlungsfall die Verbreitung der Behauptung zu unterlassen habe, der Kläger sei zu Unrecht von dem Preisgericht beim 19. Deutschen Bundeschießen mit dem Titel „Erster Coloniameister“ ausgezeichnet worden,
3. daß der Beklagte das Urteil nach Rechtskraft auf seine Kosten mit Tatbestand und Gründen durch einmaliges Einrücken in die Deutsche Schützen-Zeitung bekannt zu geben habe.

Der Beklagte hat Widerklage erhoben, den Kläger zu verurteilen,

1. zu unterlassen, bei Vermeidung einer Geldstrafe in unbegrenzter Höhe für jede Zuwiderhandlung sich als „Erster Coloniameister“ zu bezeichnen,
2. die große goldene Medaille der Stadt Köln, die Urkunde darüber und den Siegerkranz mit Schleife an den Beklagten herauszugeben.

Das Landgericht hat der Klage unter Abweisung der Widerklage mit der Einschränkung stattgegeben, daß es dem Beklagten statt der Bekanntgabe des Urteils mit Tatbestand und Gründen nur die Bekanntgabe des erkennenden Teils aufgegeben hat. Auf die Berufung des Beklagten hat das Oberlandesgericht den Antrag, der Beklagte habe die Behauptung zu unterlassen, der Kläger sei zu Unrecht mit dem Titel „Erster Coloniameister“ ausgezeichnet worden, abgewiesen, im übrigen aber die Berufung des Beklagten zurückgewiesen und die Kosten des Rechtsstreits dem Kläger zu $\frac{1}{3}$, dem Beklagten zu $\frac{2}{3}$ auferlegt.

Die Revision des Klägers hatte auch insoweit Erfolg, als das Oberlandesgericht die Klage abgewiesen hat.

Gründe:

Das Berufungsgericht geht mit dem Landgericht davon aus, daß es sich bei der Aussetzung der Preise für die Coloniameisterschaft um eine Auslobung im Sinne der §§ 657 flg. BGB. handle, die eine Preisbewerbung zum Gegenstande habe, und daß die Entscheidung des Schießausschusses in Köln, die dem Kläger die Erste Coloniameisterschaft zuerkannt habe, für die Beteiligten, damit auch für den Beklagten als Auslobenden, nach § 661 Abs. 2 BGB. rechtsverbindlich

sei, weil eine an sich mögliche Anfechtung der Entscheidung wegen Betrugs oder Irrtums nicht in Frage komme.

Das Berufungsgericht stellt dann aber fest, daß die Auslegung der Bestimmungen über die Coloniameisterschaft durch den Schießauschuß Köln tatsächlich unrichtig sei. Die Ermittlung der Sieger der Coloniameisterschaft habe nach dem Schießplan in der Weise geschehen sollen, daß die Bestsergebnisse eines jeden Schützen in den Siegerlisten der fünf Scheibenarten zusammengezählt wurden. Wer die höchste Gesamttringzahl aufzuweisen hatte, habe den ersten Preis erhalten sollen. Voraussetzung für die Erste Coloniameisterschaft sei also nicht nur gewesen, daß der Schütze die höchste Gesamttringzahl auf den fünf Scheiben geschossen habe, sondern auch, daß er in den Siegerlisten der fünf Scheibenarten eingetragen worden sei. Letzteres sei aber bei dem Kläger nicht der Fall gewesen, weil er auf der Kleinkaliberscheibe mit 56 Ringen nicht in der Siegerliste erschienen sei. Bei richtiger Auslegung der Bestimmungen des Schießplanes habe deshalb dem Kläger die Erste Coloniameisterschaft nicht zuerkannt werden dürfen. Das Berufungsgericht verneint indes, daß der Beklagte oder dessen Organe nach den Satzungen das Recht oder die Pflicht gehabt hätten, nachträglich eine Änderung des Beschlusses des Kölner Schießauschusses herbeizuführen. Vielmehr habe es bei der Zuerkennung des Preises an den Kläger durch den Schießauschuß sein Bewenden gehabt. Daraus folge, daß der Kläger berechtigt sei, den Titel „Erster Coloniameister“ zu führen. Die von ihm dahin erhobene Feststellungsfrage sei deshalb begründet. Dagegen könne dem Beklagten nicht verboten werden, die Behauptung zu verbreiten, der Kläger habe von dem Preisgericht beim 19. Deutschen Bundeschießen mit Unrecht den Titel „Erster Coloniameister“ erhalten. Denn tatsächlich sei diese Behauptung richtig. Die Widerklage sei in vollem Umfange unbegründet. Denn der Kläger dürfe sich als „Erster Coloniameister“ bezeichnen.

Die Revision rügt mit Recht Verletzung des § 661 BGB. Die Nachprüfung ihrer Ausführungen durch den erkennenden Senat hat notwendig von der Rechtslage auszugehen, die dadurch geschaffen ist, daß der Beklagte gegen das Urteil des Berufungsgerichts kein Rechtsmittel eingelegt hat. Danach steht fest, daß er an die Entscheidung des Schießauschusses Köln, die dem Kläger die Erste

Coloniameisterschaft zuerkannt hat, als Auslobender nach § 661 Abs. 2 BGB. rechtlich gebunden ist. Der Kläger hat dem Beklagten gegenüber das Recht, sich „Erster Coloniameister“ zu nennen. Der Beklagte darf dieses Recht nicht dadurch in Frage stellen, daß er die Behauptung aufstellt, der Kläger sei zu Unrecht mit dem Titel ausgezeichnet worden. Der Preis, der dem Kläger auf Grund des Preisauschreibens des Beklagten zugesprochen worden ist, besteht in der Hauptsache gerade darin, daß er sich „Erster Coloniameister“ nennen darf. Der Beklagte hat ihm dieses Recht nehmen wollen. Er hat ihn in der Siegerliste gestrichen und an seine Stelle einen anderen Schützen gesetzt. Mit der Widerlage hat er verlangt, daß der Kläger es zu unterlassen habe, sich als „Erster Coloniameister“ zu bezeichnen, und daß er die weiteren gegenständlichen Preise (Medaille, Urkunde und Siegerkranz) herauszugeben habe. Damit handelte der Beklagte gegen die ihm aus der Auslobung erwachsene Rechtspflicht, dem Kläger den Titel „Erster Coloniameister“ zuzuerkennen und ihm die sonstigen Preise zu behändigen und zu belassen. Das Berufungsgericht hätte von seiner — im übrigen zutreffenden — Beurteilung der Rechtslage aus die Frage, ob der Kläger tatsächlich die Bedingungen der Preisbewerbung erfüllt habe, gar nicht prüfen dürfen. Da es der Auffassung war, daß die Entscheidung des Schießausschusses nicht wirksam angefochten worden sei, war es auch selbst daran gebunden. Auf die Prüfung der Frage, ob diese Entscheidung tatsächlich richtig sei, kam es dann nicht an. Die Meinung, daß der Schießauschuß tatsächlich unrichtig entschieden habe, muß der Kläger dem Beklagten lassen. Dieser muß aber dem Kläger das Recht zuerkennen, sich „Erster Coloniameister“ zu nennen, und darf es ihm nicht dadurch in versteckter Weise wieder nehmen, daß er die Behauptung verbreitet, der Kläger führe den Titel mit Unrecht. Der Anspruch, den der Kläger auf Grund der Auslobung (§ 661 BGB.) nach Zuerteilung des Preises der Ersten Coloniameisterschaft gegen den Beklagten hat, gibt ihm deshalb auch das Recht, mit der vorbeugenden Unterlassungsklage zu verlangen, daß der Beklagte keine solche Behauptung verbreite.